M6753

6 UE 972/03.A
VG Gießen 8 E 33815/98.A

Verkündet am:
2. März 2005
Semmler
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Bernhard Gerth,
Kreuzplatz 7, 35390 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
90343 Nürnberg

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Schulz,
Richterin am Hess. VGH Dyckmans,
Richterin am Hess. VGH Fischer,
ehrenamtliche Richterin Greif,
ehrenamtlichen Richter Lewandowski

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2005 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24. April 2001 und des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. November 1996 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des gesamten Verfahrens je zur Hälfte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 1977 in Soran-Idil (Provinz Simak) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste - nach eigenen Angaben - am 13. Oktober 1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 28. Oktober 1996 stützte er sein Asylbegehren darauf, aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften - insbesondere der Weigerung seines Vaters und seines Bruders, das Dorfschützeramt zu übernehmen - seit 1992 mehrfach festgenommen und misshandelt worden zu sein; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Anhörungsprotokolls (Bl. 14 ff. der Bundesamtsakte) Bezug genommen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 5. November 1996 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dabei stellte das Bundesamt u.a. darauf ab, dass dem Kläger sowohl im Zeitpunkt der Ausreise als auch bei einer Rückkehr eine

inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden habe bzw. stehe. Der Bescheid wurde dem Kläger persönlich am 12. November 1996 ausgehändigt.

Am 25. November 1996 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung u.a. ausgeführt, dass er in der Westtürkei nicht frei von politischer Verfolgung hätte leben können, da seine Familienangehörigen die Übernahme des Dorfschützeramtes verweigerten; die sog. Sippenhaft gehe in der Türkei weit über das bisher bekannte Ausmaß hinaus.

Des Weiteren hat der Kläger vorgetragen, an der Kriegsdienstverweigerungsaktion anlässlich des Antikriegstages am 1. September 1998 teilgenommen zu haben. Aus Anlass dieser Aktion, die unter Federführung von Aziz Kosgin, Connection e.V., durchgeführt worden sei, habe er eine Unterschriftenliste unterzeichnet, auf der die Unterzeichner mit Namen, Anschrift und Unterschrift aufgeführt seien; die Unterschriftenliste sei dem türkischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main vorgelegt worden. Daneben habe er noch eine persönliche Erklärung verfasst, die ebenfalls dem türkischen Generalkonsul in Frankfurt vorgelegt worden sei. Der Kläger hat dazu ein Urteil des Landgerichts Midyat vom 25. Januar 2001 eingereicht, aus dem sich ergibt, dass wegen der Kriegsdienstverweigerungsaktion vom 1. September 1998 gegen ihn und weitere sieben Angeklagte von der Oberstaatsanwaltschaft in Midyat bei dem Strafgericht für schwere Delikte Klage wegen Beleidigung der türkischen Militärkräfte erheben worden ist; wegen der Einzelheiten wird auf die Übersetzung des Urteils des Landgerichts Midyat (Bl. 162 ff. der GA) verwiesen. Im Rückkehrfall - so die Ausführungen seines Bevollmächtigten - sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger wegen dieser Verurteilung bereits an der Grenze die Überstellung an die politische Abteilung der Polizei und dort stattfindende Untersuchungshaft mit Folter drohe.

Der Kläger hat beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.11.1996 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. April 2001 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger unverfolgt ausgereist sei, da ihm jedenfalls eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zur Verfügung gestanden habe. Auch begründe weder der Umstand, dass er seinen Militärdienst noch nicht abgeleistet habe, noch die öffentlich erklärte Weigerung, seinen Wehrdienst in der Türkei abzuleisten, die Gefahr politischer Verfolgung. Eine Rückkehrgefährdung ergebe sich auch nicht daraus, dass Familienangehörige die Übernahme des Dorfschützeramtes verweigert hätten, oder daraus, dass er durch das Landgericht Midyat verurteilt worden sei.

Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 10. April 2003 hinsichtlich des sog. asylrechtlichen Verfahrensteils (Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG) zugelassen und den Zulassungsantrag im Übrigen abgelehnt.

Der Bevollmächtigte des Klägers nimmt zur Begründung der Berufung Bezug auf den Vortrag des Klägers vor dem Bundesamt, den erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisanträgen und die Ausführungen im Zulassungsantragsverfahren. Er weist darauf hin, dass der Kläger als Teilnehmer einer öffentlichen Kriegsdienstverweigerungsaktion Betroffener des Urteils des Landgerichts Midyat vom 25. Januar 2001 sei und demzufolge ebenso wie der Kläger des abgeschlossenen Berufungsverfahrens 6 UE 1142/98.A anzuerkennen sei. Ergänzend überreicht er eine "eidesstattliche Versicherung" des [redacted] vom 8. Juli 2003, worin dieser bestätigt, den Namen des Klägers anlässlich eines Aufenthalts bei Verwandten in der Türkei auf einer Fahndungsliste der Jendarmas gesehen zu haben, sowie je eine Auskunft des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz, um zu belegen, dass gegen drei weitere Teilnehmer öffentlicher Kriegsdienstverweigerungsaktionen in Abwesenheit erlassene Haftbefehle auch heute noch Bestand hätten. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden - so die Argumentation des Bevollmächtigten des Klägers -, Teilnehmern derartiger Kriegsdienstver-

weigerungsaktionen drohten allenfalls geringe Geldstrafen und extralegale Verfolgungsmaßnahmen seien nicht wahrscheinlich.

Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24. April 2001 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. November 1998 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in seiner Person vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Prozessakte des vorliegenden Verfahrens, den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (2 159 168-163), die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Kassel betreffend M u.a. (4 E 1709/95.A) und betreffend u.a. (4 E 1710/95.A) sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Gießen betreffend Ahmet Aric (8 E 1638/00.A), die Entscheidungen des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A), 27. Januar 1999 (6 UE 1253/96.A), 1. Dezember 2004 (6 UE 2163/01.A), 14. Dezember 2001 (6 UE 3681/98.A), 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) und des 12. Senats vom 5. Mai 1997 (12 UE 500/96) einschließlich der dort verwerteten und in den Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisquellen sowie die folgenden Unterlagen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind:

Erkenntnisliste Kurden - 6. Senat - (Stand: 04.11.2004)

1.	01.02.1998	Rumpf an VG Berlin (PKK, Sicherheitskräfte, Dorfschützer, Binnenmigration, Provinz Sanli Urfa)
2.	18.03.1998	Klee, Bericht über eine Informationsreise einer Ärztinnengruppe in die Türkei vom 11. - 18.03.1998 (Situation der inländischen Flüchtlinge, engagierte Oppositionelle)
3.	31.03.1998	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
4.	31.03.1998	GefAA; Bericht über eine Informationsreise nach Istanbul vom 27. bis 31.03.1998 (Information über ausländer- und asylrechtliche Aspekte der gegenwärtigen Situation in der Türkei)

5.	15.04.1998	a. i. an VG Hamburg (PKK, Sicherheitskräfte, Minderjährige, Existenzminimum, Provinz Bingöl)
6.	16.06.1998	Kaya an VG Stuttgart (MED-TV)
7.	08.07.1998	Auswärtiges Amt an VG Mainz (Frauen, Migration allgemein, Existenzsicherung)
8.	24.07.1998	a. i. an VG Wiesbaden (Wehrpflicht)
9.	24.07.1998	Rumpf an VG Berlin (PKK, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung)
10.	29.07.1998	GfbV an VG Freiburg (Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik, Autobahnblockade)
11.	18.08.1998	Kaya an VG Würzburg (Dorfschützer)
12.	18.09.1998	AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
13.	22.09.1998	Oberdiek an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
14.	07.10.1998	a. i. an VG Freiburg (Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik)
15.	20.10.1998	Oberdiek an VG Sigmaringen - Ergänzung - (Abschiebungsfälle, Exilpolitik)
16.	22.10.1998	Rumpf an VG Stuttgart (MED-TV)
17.	22.12.1998	AA an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
18.	07.01.1999	AA an VG Freiburg (Fisleme)
19.	08.01.1999	AA an VG Stuttgart (MED-TV)
20.	12.01.1999	Rumpf an VG Berlin (Exilpolitik)
21.	15.01.1999	Kaya an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
22.	03.02.1999	a. i., Gefährdung von Kurden im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei
23.	03.02.1999	a. i., an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
24.	12.02.1999	Rumpf an VG Ansbach (Wehrpflicht)
25.	18.02.1999	Rumpf an VG Ansbach (Exilpolitik)
26.	25.02.1999	AA, ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei nach Festnahme Öcalans
27.	04.03.1999	Rumpf an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
28.	22.04.1999	Kaya an VG Stuttgart (Dorfschützer, Özel Tims)
29.	29.04.1999	Oberdiek an VG Berlin (Rückkehrgefährdung nach der Verhaftung Öcalans)
30.	30.04.1999	a. i. an VG Aachen (Exilpolitik)
31.	30.04.1999	Graf, Türkei Lageanalyse - November 1998 bis April 1999
32.	27.07.1999	a. i. an VG Oldenburg (Exilpolitik)
33.	07.09.1999	AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
34.	27.09.1999	Rumpf an VG Freiburg (Fisleme)
35.	20.12.1999	Max-Planck-Institut an VG Kassel (Wehrpflicht)

36.	28.12.1999	Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern (Sippenhaft)
37.	28.02.2000	Kaya an VG Frankfurt/Oder (Exilpolitik)
38.	30.03.2000	Isernhinke, Bericht zur Reise in die Türkei vom 10. - 16.03.2000
39.	27.04.2000	Oberdiek an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
40.	29.04.2000	Kaya an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
41.	13.05.2000	Taylan an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
42.	01.06.2000	Niedersächsischer Flüchtlingsrat (Pro-Asyl) an VG Oldenburg (Exilpolitik)
43.	19.06.2000	Rumpf an VG Darmstadt (Sicherheitslage nach der Festnahme Öcalans)
44.	22.06.2000	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
45.	01.08.2000	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland
46.	29.09.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
47.	23.11.2000	a. l. an VG Augsburg (Fisleme)
48.	30.11.2000	Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei
49.	12.12.2000	Oberdiek an VG Sigmaringen (Dorfschützer, Öcalan)
50.	22.12.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Dorfschützer)
51.	16.01.2001	Taylan an VG Oldenburg (MED-TV jetzt Medya-TV, Exilpolitik)
52.	19.01.2001	a. l., Willkürliche Inhaftierung/Unfaires Gerichtsverfahren/Misshandlung
53.	23.01.2001	Rumpf an VG Augsburg (Dorfschützer, Wehrdienstentzug, inländische Fluchtalternative)
54.	10.03.2001	Kaya an VG Sigmaringen (Notstandsprovinzen, PKK, Rückkehrgefährdung, Öcalan)
55.	05.05.2001	Kaya an VG Schleswig (Exilpolitik)
56.	28.05.2001	Oberdiek an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
57.	01.06.2001	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei im Mai 2001
58.	06.07.2001	Rumpf an VG Gießen (Wehrdienstentziehung, Ausbürgerung)
59.	24.07.2001	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
60.	30.08.2001	Rat der Europäischen Union (CIREA 45), Bericht über die Informationsreise in die Türkei vom 17. bis 23. März 2001
61.	20.09.2001	Kaya an VG Greifswald (Exilpolitik)
62.	20.03.2002	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht - (Anlage: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei)
63.	15.07.2002	Rumpf an OVG Nordrhein-Westfalen (Restriktionen bezüglich des Gebrauchs der kurdischen Sprache)
64.	15.07.2002	Klinikum der Philipps-Universität Marburg an Bundesamt (medizinische Versorgung epileptischer Kinder in der Türkei)
65.	04.08.2002	Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern

		(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen mutter-sprachlichen Unterrichts in Schulen)
66.	22.08.2002	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge an OVG Schleswig-Holstein (Frauenhäuser in der Türkei)
67.	30.08.2002	Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern (Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen mutter-sprachlichen Unterrichts in Schulen)
68.	09.10.2002	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
69.	16.10.2002	Auswärtiges Amt an Hess. VGH (Notstandsrecht in der Türkei)
70.	16.06.2003	Deutscher Bundestag, Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003
71.	21.06.2003	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur Aktuellen Situation - Juni 2003
72.	12.08.2003	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
73.	13.08.2003	Schweizerische Flüchtlingshilfe (medizinische Versorgungslage in der Türkei)
74.	15.09.2003	Kaya an VG Stuttgart (Exilpolitik)
75.	18.09.2 003	Auswärtiges Amt an VG Bremen (Fahndung)
76.	06.01.2004	Auswärtiges Amt an VG Gießen (Grenzkontrollen, Fahndung)
77.	03.02.2004	Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen (Yeziden)
78.	08.02.2004	Kaya an VG Stuttgart (Medya-TV, Folter)
79.	05.03.2004	Kaya an VG Frankfurt/Oder (Sippenhaft)
80.	03.04.2004	Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Berlin (Menschenrechtslage)
81.	17.04.2004	Dr. Tellenbach an VG Stuttgart (Exilpolitik)
82.	02.05.2004	Kaya an VG Frankfurt/Oder (Grenzkontrollen, Fahndung)
83.	19.05.2004	Auswärtiges Amt; Lagebericht
84.	20.05.2 004	Aydin an VG Greifswald (Exilpolitik)
85.	08.07.2004	Europäische Kommission an Europäischen Rat (Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt)

sowie

25.10.2004	Kaya an OVG Münster (Menschenrechtslage, PKK, KADEK, KONGRA GEL)
24.11.2004	AA an OVG Münster (Menschenrechtslage)
24.11.2004	AA (Türkei, Sicherheitshinweise)
01.12.2004	al-Journal ERZEREN, Der lange Marsch

Entscheidungsgründe

Die vom Senat hinsichtlich des sog. asylrechtlichen Verfahrensteils (Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG) zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet, soweit das Verwaltungsgericht die auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG gerichtete Klage abgewiesen hat; hinsichtlich der ursprünglich begehrten Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist die Berufung des Klägers begründet. Der Kläger kann in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung verlangen, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - in seiner Person feststellt. Der Antrag des Klägers ist nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes) - dahingehend auszulegen, dass er mit der Anerkennung als Asylberechtigter auch die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in seiner Person vorliegen.

Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht nicht.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist nur dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung droht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18; BVerwG, 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = EZAR 201 Nr. 22). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 = EZAR 200 Nr. 20; BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195 = EZAR 201 Nr. 5, u. 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 = EZAR 201 Nr. 8). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des

Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, 23.11.1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.).

Der Senat ist davon überzeugt, dass auch unter Berücksichtigung der persönlichen Angaben des Klägers vor dem Bundesamt am 28. Oktober 1996, seiner Angaben im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 24. April 2001, dem schriftlichen Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren und aufgrund der in das Verfahren eingeführten Entscheidungen und Erkenntnisquellen nicht festgestellt werden kann, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise aus der Türkei wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe und/oder aus individuellen Gründen politisch verfolgt war.

Der Kläger hat in der Türkei bis zu seiner Ausreise im Oktober 1996 wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe keine (landesweite) politische Verfolgung erlitten. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen des Senats Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei seit Mitte des Jahres 1993 einer Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, ihnen aber generell sowohl unter Sicherheitsaspekten als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine sog. inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand (Hess. VGH, 14.10.1998 - 6 UE 214/98.A -); insoweit wird insbesondere auf die Seiten 35 bis 77 des vorgenannten Urteils Bezug genommen. Der Kläger stammt aus der Provinz Sirnak; dabei handelt es sich um eine der beiden letzten unter Notstandsrecht stehenden Provinzen, in denen der "Notstand" erst am 30. November 2002 beendet wurde (vgl. dazu: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 12.08.2003, S. 22). Selbst unter Berücksichtigung der Vorkommnisse vor seiner Ausreise weist der zum damaligen Zeitpunkt neunzehn Jahre alte Kläger keinerlei individuelle Besonderheiten auf, welche die Annahme rechtfertigten, dass er anders als kurdische Volkszugehörige im Allgemeinen nicht au-

ßerhalb der ehemaligen Notstandsprovinzen verfolgungsfrei leben oder diese Gebiete nicht ohne Gefahr politischer Verfolgung hätte erreichen können.

Es kann aufgrund der Angaben des Klägers vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht sowie aufgrund des schriftlichen Vortrags des Klägers im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren nämlich nicht festgestellt werden, dass der Kläger aus individuellen Gründen (landesweite) politische Verfolgung erlitten hat oder ihm eine solche vor der Ausreise unmittelbar bevorstand. Dabei kann die Frage, ob der Vortrag des Klägers zu seinem Vorverfolgungsschicksal glaubhaft ist oder ob das Verwaltungsgericht - auf S. 5 des Urteilsabdrucks - zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Angaben des Klägers ihrem wesentlichen Inhalt nach "äußerst allgemein gehalten, vage und unsubstantiiert" und damit unglaubhaft seien, dahingestellt bleiben. Selbst wenn die diesbezüglichen Angaben des Klägers zutreffen sollten, reicht das Vorbringen nicht aus, um anzunehmen, er hätte sein Land aus Angst vor politischer Verfolgung verlassen müssen. Asylrecht genießt nämlich grundsätzlich nur, wer sich landesweit in einer ausweglosen Lage befindet (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Kläger war jedoch keinen landesweit reichenden, auf ihn persönlich gezielten Maßnahmen ausgesetzt. Dass er in der Westtürkei nicht frei von politischer Verfolgung hätte leben können, hat der Kläger vor dem Bundesamt und im erstinstanzlichen Verfahren damit begründet, dass seine Familienangehörigen (Vater und Bruder) die Übernahme des Dorfschützeramtes verweigert hätten und die sog. Sippenhaft in der Türkei weit über das bisher bekannte Ausmaß hinausgehe. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof vertritt seit dem Urteil des 12. Senats vom 5. Mai 1997 (12 UE 500/96) die Auffassung, dass türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit im Allgemeinen wegen der Weigerung, das Dorfschützeramt anzunehmen und fortzuführen, nicht asylrelevant verfolgt werden und dass sie asylerheblichen Übergriffen zumindest durch einen Wegzug aus ihrer Heimatregion ausweichen können; insoweit wird insbesondere auf die Seiten 30 bis 34 des vorgenannten Urteils Bezug genommen. Die Beteiligten sind auf dieses Urteil, insbesondere auf die darin verwerteten Erkenntnisquellen (S. 5 bis 11 des Urteilsabdrucks), ausdrücklich hingewiesen worden. Der Senat schließt sich den Ausführungen des 12. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Dorfschützerproblematik vollumfänglich an.
Danach spricht nichts für ein landesweites Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an der Person des Vaters sowie des Bruders des Klägers; bestätigt wird diese Einschät-

zung auch dadurch, dass die Familie des Klägers - bis auf einen Bruder - nach den eigenen Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 24. April 2001 nach wie vor in ihrer Heimatprovinz Sirnak lebte. Spricht bereits nichts für ein landesweites Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an den Verwandten des Klägers, so fehlt auch ein Anknüpfungspunkt für eine landesweite Gefährdung des Klägers aus Sippenhaftsgesichtspunkten. Unabhängig davon sind nach den Feststellungen des Senats im Urteil vom 1. Dezember 2004 (6 UE 2163/01.A) sippenhaftähnliche Maßnahmen gegenüber Familienangehörigen von Straftätern oder anderen gesuchten Personen in der Türkei im Allgemeinen nicht festzustellen; es kommt nur gelegentlich in Einzelfällen zu Übergriffen, die nach Anlass und Schwere auch asylerheblich sein können; insoweit wird insbesondere auf die Seiten 15 und 16 des vorgenannten Urteils Bezug genommen. Die Beteiligten sind auf das vorgenannte Urteil, insbesondere auf die darin verwerteten Erkenntnisquellen (S. 7 bis 11 des Urteilsabdrucks) ausdrücklich hingewiesen worden. Waren demzufolge weder die Verwandten des Klägers noch der Kläger selbst landesweit gefährdet, spricht alles dafür, dass der im Zeitpunkt seiner Ausreise neunzehn Jahre alte Kläger die Türkei verlassen hat, um einer etwaigen Einberufung zum Militärdienst zu entgehen. Darauf deutet auch die persönliche Erklärung hin, die er dem türkischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main vorgelegt hat. Der Senat hat dazu in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2001 (6 UE 3681/98.A) festgestellt, dass weder die Heranziehung zum Wehrdienst als solche noch die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung für sich allein betrachtet asylrelevant seien; insoweit wird insbesondere auf die S. 19 und 20 des vorgenannten Beschlusses Bezug genommen. Die Beteiligten sind auf den vorgenannten Beschluss, insbesondere auf die darin verwerteten Erkenntnisquellen (S. 6 bis 8 des Beschlussabdrucks), ausdrücklich hingewiesen worden.

Der somit unverfolgt ausgereiste Kläger kann seine Anerkennung als Asylberechtigter auch nicht aufgrund eines im Sinne von § 28 Abs. 1 AsylVfG beachtlichen Nachfluchtgrundes verlangen. Ein Nachfluchtgrund setzt voraus, dass dem Asylbewerber aufgrund von Umständen, die nach seiner Ausreise aus seinem Heimatland eingetreten sind, für den Fall seiner Rückkehr dort gegenwärtig und in absehbarer Zeit politische Verfolgung droht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen objektiven Nachfluchtgründen, die durch Vorgänge im Heimatland des Asylbewerbers unabhängig von seiner Person ausgelöst wurden, und subjektiven Nachfluchtgründen, die der Asylbewerber nach Verlassen des

Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, a.a.O.). Für die Prognose der Verfolgungsgefahr ist der Maßstab anzulegen, ob dem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber politische Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, 31.03.1981 - 9 C 286.80 -, EZAR 200, Nr. 3). Asylrechtlich beachtliche objektive Nachfluchtgründe kommen nicht in Betracht, da der Kläger bereits nach Einsetzen der Gruppenverfolgung aus einer Notstandsprovinz ausgereist ist und sich die Lage der Kurden seit 1996 jedenfalls nicht verschlechtert hat. Auf die Frage, ob mit der Beendigung des "Notstandes" in den letzten beiden Provinzen Diyarbakir und Sirnak zum 30. November 2002 davon auszugehen ist, dass eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger nicht mehr angenommen werden kann, kommt es demzufolge im vorliegenden Verfahren nicht an. Auf asylrechtlich beachtliche subjektive Nachfluchtgründe - in Form der geltend gemachten Kriegsdienstverweigerungsaktionen - kann sich der Kläger bereits deshalb nicht berufen, weil es an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass er sich bereits in der Türkei entsprechend seiner heutigen politischen Überzeugung betätigt hat. Die vom Kläger angeführten exilpolitischen Aktivitäten weisen demzufolge nicht die erforderliche Verknüpfung zu einer schon vor der Ausreise vorhandenen festen und bereits erkennbar betätigten Überzeugung im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG auf.

Die Berufung hat allerdings insoweit Erfolg, als der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in seiner Person vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Vorschrift erfasst - ebenso wie die insoweit wortgleiche Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG - grundsätzlich alle Fälle drohender politischer Verfolgung im Heimatland des Ausländers oder in einem Drittstaat. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genießt daher grundsätzlich auch derjenige, dessen Asylbegehren im Rahmen des Art. 16a Abs. 1 GG deshalb keinen Erfolg hat, weil er sich nur auf asylrechtlich unbeachtliche subjektive Nachfluchtgründe berufen kann (so ausdrücklich zur Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerfG, 26.05.1993 - 2 BvR 20/93 -, DVBl. 1993, 1001).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei zwischenzeitlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Form, dass er im Rahmen der Einreisekontrolle mit einer Überstellung an die politische Abteilung der Polizei verbunden mit der Gefahr von Misshandlung und Folter rechnen muss.

Der Senat hat bereits mit Urteil vom 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) - betreffend einen weiteren Angeklagten aus dem Strafverfahren vor dem Landgericht Midyat - festgestellt, dass ehemalige Asylbewerber, die in die Türkei abgeschoben werden oder freiwillig zurückkehren, an der Grenze mit längerfristiger Polizeihaft rechnen müssen, während von den türkischen Behörden geprüft wird, ob sich der Betreffende politisch gegen den türkischen Staat betätigt hat oder Informationen über exilpolitische Organisationen geben kann.
Ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer muss danach bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 07.09.1999, S. 25, und vom 19.05.2004, S. 44). Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern; Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, sind dem Auswärtigen Amt in jüngster Zeit allerdings nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.05.2004, S. 44). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 07.09.1999, S. 25, und vom 19.05.2004, S. 45). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche

Ermittlungen eingeleitet; Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 07.09.1999, S. 25, und vom 19.05.2004, S. 44).

Anders ist es, wenn Personen wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt werden; dass eine derartige Überstellung an die zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgt, bestätigt das Auswärtige Amt auch noch in dem jüngsten Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S. 44). Dass mit der Überstellung an die politische Polizei die Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden ist (so ausdrücklich: Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden vom 02.02.1993, S. 2, und Lagebericht vom 07.12.1995, S. 10), lässt sich den aktuelleren Lageberichten in dieser Ausdrücklichkeit zwar nicht mehr entnehmen. Das Auswärtige Amt bezieht - soweit ersichtlich - erstmals in dem Lagebericht vom 19. Mai 2004 Stellung dazu, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei "nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist". Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19.05.2004, S. 45). Die Frage, in welchen Fällen es zu Misshandlung und Folter im Gewahrsam der politischen Abteilung kommen kann, beantwortet das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Auch wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Dies räumt sogar der Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments ein, der zugleich auf die präventive Wirkung der Untersuchungen und Kontrollen, die die Mitglieder dieses Ausschusses in Haftanstalten und Polizeidienststellen durchführen, hinweist (Deutscher Bundestag, Bericht vom 16.06.2003 über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003, S. 14 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21.06.2003, S. 25). Dementsprechend geht auch aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2004 noch hervor, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlung gibt und es der

Regierung bislang nicht gelungen ist, flächendeckend Folter und Misshandlung zu unterbinden (S. 35). Kaya spricht sogar in einem Gutachten an das OVG Nordrhein-Westfalen von einer Zunahme von Folterfällen, Morden mit unbekannten Tätern und Militäroperationen, insbesondere in den Provinzen des früheren Notstandsgebietes und der daran angrenzenden Provinzen (Diyarbakir, Van, Hakkari, Sirnak, Tunceli), nachdem die Organisation PKK/KONGRA GEL den seit 1999 bestehenden einseitig ausgerufenen Waffenstillstand zum 1. Juni 2004 beendet hat; dieser Einschätzung entsprechen auch die Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Türkei vom 24. November 2004. Die Menschenrechtsstiftung spricht sogar allein von 600 Folterfällen im vergangenen Jahr und beharrte im Vorfeld des Fortschrittsberichtes der EU-Kommission darauf, dass "systematisch" gefoltert werde (Erzeren, Der lange Marsch in: ai-journal vom 01.12.2004).

Der Grund für das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an der Person des Klägers, verbunden mit der Gefahr der Überstellung an die politische Polizei, liegt darin, dass es sich bei dem Kläger um einen von acht Angeklagten handelt, die von dem Urteil des Landgerichts Midyat vom 25. Januar 2001 betroffen sind. Das Urteil des Landgerichts Midyat - an dessen Echtheit der erkennende Senat nicht zweifelt (vgl. dazu: Auswärtiges Amt an VG Saarlouis vom 29.10.2001) - stellt eine Besonderheit dar, weil es sich dabei um das - soweit ersichtlich - erste bekannt gewordene strafgerichtliche Verfahren nach Art. 159 TStGB im Zusammenhang mit Kriegsdienstverweigerungsaktionen von Kurden in Deutschland handelt. Besondere Bekanntheit haben demzufolge auch die von dem vorbezeichneten Urteil betroffenen acht türkischen Staatsangehörigen - u.a. der Kläger - erlangt. Das Landgericht Midyat - Strafgericht für schwere Delikte - hat in diesem Verfahren eindeutig festgestellt, dass die Einreichung der von den (acht) Angeklagten selbst unterschriebenen Erklärungen an das türkische Generalkonsulat in Deutschland den Straftatbestand des Art. 159 TStGB - Beleidigung der staatlichen Militärkräfte - erfüllt. Lediglich aufgrund des (Amnestie-) Gesetzes Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 stellte das Gericht die öffentliche Klage gegen die Angeklagten zurück und wies darauf hin, dass das Verfahren wieder aufgenommen werde, wenn innerhalb von fünf Jahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolge, die gleichartig oder schwerer sei als die zur Rede stehende.
Vor allem die gutachterlichen Stellungnahmen von Taylan und Oberdiek aus dem Jahre 2001 haben den Senat in dem Urteil vom 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) veran-

lasst, in dem vorbezeichneten Verfahren von einer Rückkehrgefährdung des dortigen Klägers auszugehen. Dabei hat sich Taylan in einem Gutachten an das VG Saarlouis vom 23. Juni 2001 auf die Angaben von in politischen Verfahren tätigen türkischen Rechtsanwälten gestützt und die Zahl solcher und ähnlicher Verfahren als sehr gering eingeschätzt. Oberdiek hat in einem Gutachten an Rechtsanwalt Gerth vom 22. Oktober 2001 mitgeteilt, dass es sich bei dem Strafverfahren vor dem Landgericht Midyat um das erste ihm bekannte Verfahren handele, in dem nach Art. 159 TStGB wegen der geäußerten Absicht, den Kriegsdienst zu verweigern, angeklagt und geurteilt worden sei. Die meisten in der Türkei nach Art. 159 TStGB durchgeführten Verfahren ließen sich als "Gesinnungsjustiz" bezeichnen, die die Person in ihrer (oppositionellen) politischen Überzeugung treffen solle. Das Verfahren in Midyat sei nicht wegen der erklärten Verweigerung des Militärdienstes eröffnet worden, sondern weil Worte wie "schmutziger Krieg", "Mordmaschine" und "Massaker" verwendet worden seien. Bei den acht Angeklagten aus dem Verfahren vor dem Landgericht Midyat handele es sich um "Jugendliche" aus dem Kreis Idil (Provinz Simak). Die Provinz Simak sei in den 80iger Jahren stark umkämpft und teilweise von der Kurdischen Arbeiterpartei PKK beherrscht gewesen. Jugendliche aus dieser Region, die sich nicht als Dorfschützer hätten bewaffnen lassen und sich noch dazu ins Ausland abgesetzt hätten, seien mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Verdacht der aktiven Unterstützung der PKK ausgesetzt. Dies werde - so die Einschätzung von Oberdiek - Konsequenzen bei einer (zwangsweisen) Rückkehr dieser Personen in die Türkei haben. Mit dem Verfahren von Midyat seien sie "aktenkundig" geworden und würden bei der Einreise nach einer Überprüfung der Identität vermutlich nicht sofort wieder auf freien Fuß kommen. Neben den Kreiswehrersatzämtern dürfte auch die politische Polizei ein Interesse an ihnen haben. Eine Überstellung zum Kreiswehrersatzamt in Bakirköy (in der Nähe des Flughafens in Istanbul) müsse noch keine schwerwiegenden Konsequenzen haben; doch schon die Polizei am Flughafen könnte "grob" werden, da es sich in den Augen der Sicherheitskräfte gerade bei diesen Menschen um "Vaterlandsverräter" handele. Eine anschließende Überstellung an die politische Polizei - verbunden mit der Gefahr von Schlägen oder "feineren Formen der Folter" - sei durchaus wahrscheinlich.
Der Senat hat diese Einschätzung von Oberdiek bereits im Urteil vom 29. November 2002 (6 UE 1142/98.A) geteilt und hält daran auch heute noch fest.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 und § 711 Satz 1 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.